Satzung Nr. 2

zum Bebauungsplan Nr. 5 b der Stadt Brake (Unterweser) für das Baugelände im Baugebiet Brake-West, nördlich des Braker Sieltiefs und südlich der geplanten Klippkanner Straße.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 3. Sep 1964 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

\$.1

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt für das Baugebiet im Norden durch die Südgrenze der geplanten Klipp-kanner Straße, im Süden und Westen durch die Nord-Lund Ost-grenze des Braker Sieltiefs und im Osten durch die Westgrenz der Parzellen 31/2, 95/6, 96/6, 111/6, 108/6, 103/6, 105/6 101/6 und 6/2 der Flur 1 der Gemarkung Brake.

Er umfaßt die Parzellen 20/2, 67/6 der Flur 1 der Gemarkung Brake und die Parzellen 30/9, 65/30, 66/30, 67/30, 68/30, 69/30, 30/11, 30/12, 30/13, 30/2, 30/4; 30/8, 30/6, 30/14, 30/15, 17/2 teilweise, 16, 15, 8/3, 8/4, 8/2, 31, 42/32, 41/32, 9 - 14, 4/1, 46/4, 47/4, 40/4, 5, 35/6 und 7 der Flur 2 der Gemarkung Brake.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet.

\$ 2

- 1. Für die Dachformen und Dachneigungen sind die im Bebauung plan nachrichtlich eingetragenen Hausgrundrißsymbole mit Angabe der zulässigen Dachneigung bindend.
 - Die mit Sattel- und Walmdächern vorgesehenen Bauten dürfe nur mit Dachziegeln eingedeckt werden.
- 2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen, Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
- 3. Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.

- 4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unter- schreiten.
 Die Traufhöhe darf das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.
- 5. Zulässig ist die Ziegelrohbau- und Putzbauweise.
- 6: Die Garagen und Nebengebäude sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
- 7. Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
- 8. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.
- 9. Als Einfriedigungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Andere Einfriedigungen können zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild der Straße einfügen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den

High County Day 600 for

Arrighted 19

3, Sep. 1964

Bürgermeister

Stadtdirekur

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung v m 10. November 1936 (RGBL. I.S. 938) mit Verfügung vom (1.7776)

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg Im Auftrage:

the substitute who do not make